



## Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Durchführungsprotokolls (2021-2026) des partnerschaftlichen Fischereiabkommens EU-Gabun

### 1. Einleitung und Hintergrund

- Die folgenden Bemerkungen betreffen den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des Fischereiabkommens zwischen der EU und Gabun (im Folgenden „Vorschlag“)<sup>1</sup>, mit dem vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und der anschließende Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen (FPA) genehmigt werden sollen.<sup>2</sup>
- Das neue Protokoll wird ab dem Datum der Unterzeichnung vorläufig angewandt, damit sich die Wiederaufnahme der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der EU, die seit dem Auslaufen des letzten Protokolls im Jahr 2016 ins Stocken geraten ist, nicht verzögert.
- Die vorliegenden Bemerkungen werden als Antwort auf das formelle Ersuchen der Kommission vom 21. Juni 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>3</sup> vorgelegt. Wir haben uns bei den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSV unberührt.

### 2. Kommentare des EDSB

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Vorschlags der Kommission für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des Fischereiabkommens zwischen der EU und Gabun.

<sup>2</sup> Das letzte Durchführungsprotokoll zum derzeitigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen (FPA) zwischen der EU ist am 23. Juli 2016 ausgelaufen.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018).

- Artikel 11 des Anhangs des Vorschlags enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Datenverarbeitung und Vertraulichkeit. Der EDSB begrüßt die Aufnahme von Verweisen auf den Schutz personenbezogener Daten. Gleichzeitig empfiehlt der EDSB die Datenschutzbestimmungen des Abkommens dahingehend zu erweitern, dass Punkte aufgenommen werden, die wesentliche Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten im Anschluss an das Abkommen sind.<sup>4</sup> Dazu gehören insbesondere: Zweckbindung; die Kategorien der zu verarbeitenden Daten; die für die Datenverarbeitung zuständigen Behörden; die Aufbewahrungsfristen; Beschränkungen und Garantien für die Weiterübermittlung; Überwachung der Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten durch eine unabhängige Stelle.<sup>5</sup>
- Aus den von der Kommission übermittelten Informationen geht hervor, dass im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der EU und Gabun bestimmte Kategorien personenbezogener Daten für die Zwecke der von Gabun genehmigten Fangtätigkeit des Fischereifahrzeugs verarbeitet werden dürfen. Insbesondere können bestimmte Daten wie Name, Anschrift und Kontaktdaten der Reeder und Kapitäne übermittelt werden, entweder in Form von PDF-Dokumenten, die per E-Mail gesendet werden, oder über automatische IT-Systeme. Darüber hinaus werden Kontrolldaten über die Positionen und Fänge des Fischereifahrzeugs sowie Meldungen über die Einfahrt in die und die Ausfahrt aus der ausschließliche(n) Wirtschaftszone Gabuns übermittelt.
- Der EDSB stellt fest, dass im Anhang des Vorschlags die Übermittlung mehrerer Datenkategorien vorgesehen ist, die in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden könnten.<sup>6</sup>
- In Artikel 4 Absatz 1 DSGVO werden personenbezogene Daten definiert als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“* **Daher können** – wie vom EuGH klargestellt – auch die Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden.<sup>7</sup> In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die

---

<sup>4</sup> Siehe u. a. EuGH, Gutachten 1/15, EU-Kanada PNR-Abkommen, ECLI:EU:C:2016:656, Rn. 328.

<sup>5</sup> Siehe EuGH, Gutachten 1/15, EU-Kanada PNR-Abkommen, ECLI:EU:C:2016:656, Rn. 328.

<sup>6</sup> Siehe auch die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/11-10-28\\_fisheries\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/11-10-28_fisheries_en.pdf)

<sup>7</sup> Siehe Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*; hier befand der Gerichtshof in Rn. 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Art. 7 und 8

Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. Folglich würden personenbezogene Daten normalerweise in allen Fällen verarbeitet, in denen der Reeder als natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere natürliche Personen identifiziert, oder der Kapitän des Fischereifahrzeugs identifiziert oder identifizierbar ist.

- Der EDSB stellt ferner fest, dass die in Artikel 11 des Anhangs des Vorschlags vorgesehenen Zwecke der Datenverarbeitung nicht ausreichend detailliert angegeben sind. Nach dem Grundsatz der Zweckbindung werden personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet. Der Zweck der Erhebung muss klar und genau angegeben sein: Er muss hinreichend detailliert besagen, welche Art der Verarbeitung zu dem bestimmten Zweck gehört, und es muss ermöglicht werden, dass die Einhaltung des Datenschutzrechts bewertet und die Anwendung von Datenschutzgarantien sichergestellt werden kann. Der EDSB empfiehlt, die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten in Artikel 11 des Anhangs des Vorschlags sowie die einschlägigen Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten genauer anzugeben.
- Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass in Artikel 11 Absatz 5 des Anhangs des Vorschlags festgelegt ist, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden sollten, wie sie zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich sind. Ein wesentlicher Datenschutzgrundsatz besagt, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden sollten, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist der EDSB der Ansicht, dass die Speicherfrist genauer angegeben werden sollte, indem eine Höchstdauer für die Aufbewahrung festgelegt wird. **Der EDSB empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 11 des Protokolls (Anhang des Vorschlags), in der die Aufbewahrungsfristen in Bezug auf die für den jeweiligen Zweck verarbeiteten Kategorien von Daten angegeben wären.**

Brüssel, 19. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI  
(elektronisch unterzeichnet)

---

der Charta verliehenen Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.